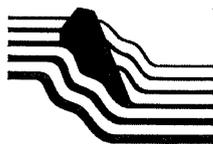


GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 14. Mai 2024

**Bericht zur Kenntnisnahme
betreffend Anpassung Ausführungsbestimmungen für Wahlen und Abstimmungen**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Am 16. November 2023 haben die Einwohnerrätin Sara Jucker und Einwohnerrat Arnold Isliker das Postulat Nr. 2023.06 betreffend Anpassung Ausführungsbestimmungen für Wahlen und Abstimmungen eingereicht. Das Postulat wurde an der Einwohnerratssitzung vom 7. März 2024 diskutiert und mit 17:1 Stimmen überwiesen. Da in diesem Jahr zwischen August und November 2024 kantonale und kommunale Wahlen stattfinden, ist es angezeigt die Ausführungsbestimmungen vor Beginn des Wahlkampfes dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anlässlich der Einwohnerratssitzung wurde folgendes Prozedere bekannt gegeben: Die Ausführungsbestimmungen und Weisungen für die Plakatierung werden noch vor den Sommerferien den lokalen Parteien zugestellt. Dies mit folgenden Informationen: Dem genauen Datum, ab wann der Aushang erlaubt sein wird und wann die Plakate auch spätestens wieder entfernt sein müssen. Die Parteien werden zudem verpflichtet eine für die Plakatierung zuständige Person und deren Anschrift der Verwaltungspolizei mittels beigelegtem Formular zu melden. Da es bislang in der Gemeinde wenig Probleme betreffend Platzierung der Wahlplakate gab, reicht die bisherige recht genaue Information aus der Signalisationsverordnung und SVG. Der Tiefbau des Kantons Schaffhausen hat ein neues Merkblatt zu den Straßenreklamen erarbeitet, welches die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit festlegt und visuell darstellt (siehe Beilage). Dieses Merkblatt wird zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss den Parteipräsidenten zugestellt. Sollte es dennoch zu Beanstandungen kommen, werden die für die Plakatierung verantwortlichen Personen von der Verwaltungspolizei informiert.

Des Weiteren wurde von den Postulanten ausgeführt, dass seit Einführung zur brieflichen Stimmabgabe, die Bedeutung der Wahlplakate abgenommen habe und diese nun eine höhere Bedeutung haben. Mit ihrem Vorschlag, dass die Plakate früher, also fünf Wochen vor den Wahlen, aufgehängt werden sollen, kann sich der Gemeinderat einverstanden erklären.

An der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2024 wurden die Ausführungsbestimmungen diskutiert und genehmigt.

2. Ausführungsbestimmungen kantonale und kommunale Wahlen 2024

Für das Jahr 2024 gelten folgende Termine für die kantonalen und kommunalen Wahlen:

- 18. August 2024: - Wahl des Gemeindepräsidiums
- 1. Wahlgang Regierungsrat
- 22. September 2024: - Allfälliger 2. Wahlgang des Regierungsrates
- Allfälliger 2. Wahlgang des Gemeindepräsidiums
- Wahl des Kantonsrates
- 27. Oktober 2024: - Wahl für die vier halbamtlichen Mitglieder des Gemeinderats
- Wahl der Schulbehörde inklusive dessen Präsidium (falls für die Schulbehörde eine Urnenwahl nötig sein sollte.)
- 24. November 2024: - Wahl des Einwohnerrates und allfälliger 2. Wahlgang für die vier halbamtlichen Mitglieder des Gemeinderats sowie allfälliger 2. Wahlgang für die Wahl der Schulbehörde inklusive dessen Präsidium.

Für den Wahlkampf 2024 werden folgende Ausführungsbestimmungen betreffend Plakatierung erlassen:

- Jede Partei wird von der Kanzlei angeschrieben; jede Partei gibt eine Kontaktadresse an, welche für die Plakatierung zuständig ist. Diese Kontaktadresse wird der Verwaltungspolizei zugestellt.
- Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen fünf Wochen vor den Wahlen aufgestellt werden, das wäre jeweils an den Samstagen, 13. Juli, 17. August, 21. September 19. Oktober 2024. Sie müssen innert sieben Tagen nach der Wahl abgeräumt sein.
- Die Regelungen des Merkblattes über die Standorte müssen eingehalten werden.
- Widerrechtlich aufgestellte Plakate können nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kontaktadresse von der Verwaltungspolizei kostenpflichtig entsorgt werden.
- Die Plakate dürfen weder mit Klebeband, Klebstoff oder Schrauben befestigt werden.

- Die Handhabung von Strassenreklamen gemäss Art. 95 ff der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) ist im Merkblatt über die Standorte von Strassenreklamen, festgehalten (Beilage). Dieses muss zwingend eingehalten werden.
- Bei Nichteinhaltung der Ausführungsbestimmungen wird eine Busse von maximal Fr. 500.-- plus Schreibgebühr ausgesprochen.

3. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

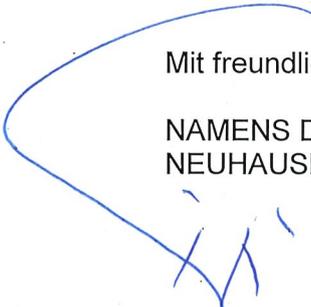
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von diesem Bericht.

Gemäss Art. 26 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat gilt das Postulat mit dem Vorliegen des Berichts und Antrages als erledigt.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Barbara Pantli
Gemeindeschreiberin